

KONRAD HILPERT

## Denkform und Rahmen-Theorie, keine Basis für inhaltliche Deduktionen

### 1.

Bestimmte Ausprägungen des ethischen Argumentierens mit der ›Natur‹ und ihre exzessive Inanspruchnahme für alle möglichen detaillierten Normen unter Absehung ihrer historischen Bedingtheit haben die Konzeption des Naturrechts in eine tiefe Krise gebracht. Das gilt, besonders seit ›*Humanae Vitae*‹, auch für die katholische Theologie. Infolgedessen betrachtet man das Naturrecht vielfach als Residuum längst abhanden gekommener Plausibilitäten und hält seine Thematisierung lediglich insoweit für angebracht, als es zur Hermeneutik der eigenen Tradition und insbesondere derjenigen der päpstlichen Sozialzyklen und des sie exegesierenden und entfaltenden Schrifttums unerlässlich ist.

Man kann stattdessen aber auch – wie *Arno Anzenbacher* in seinem Text meisterhaft vorgeführt hat<sup>1</sup> – die Einwände und Kriterien zum Ansatzpunkt nehmen, zu prüfen, was diese Konzeption an Bedeutsamem und Festhaltenswertem enthält und wieweit es möglich scheint, den alten Gedanken unter den Bedingungen der Moderne zu reformulieren. Dem Naturrecht – freilich dem Naturrecht in seiner neuzeitlichen Ausprägung – verdanken sich nämlich nicht nur basale Prinzipien moderner Rechtskultur wie die Transformation von Untertanen in partizipierendfähige Bürger sowie die Gleichheit der Ungleichen vor dem Gesetz oder die Bindung (und damit Begrenzung) staatlicher Machtausübung durch das Recht, die heute weithin als unverzichtbare Bedingungen gerechten Zusammenlebens anerkannt werden. Vielmehr verkörpert das Naturrecht über die gesamte Geschichte von Ethik und Rechtsphilosophie hinweg und durch all seine unterschiedlichen Transformationen hindurch auch zwei Kerngedanken, die für jede Sozialethik heute und auch morgen unverzichtbar bleiben, nämlich die Nichtbeliebigkeit und damit Überordnung des sittlichen Anspruchs auch in Bezug auf staatliche Setzungen und die Universalität des sittlich Guten bzw. des Ge-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Arno Anzenbacher*, Sozialethik als Naturrechtsethik, in diesem Jahrbuch S. 14–32.

rechten. Auch wenn heute die Sozialethik die Tatsache geschichtlicher Kontextualität und kultureller Pluralität selbstverständlich berücksichtigt und die Annahme, konkrete moralische Normen würden für schlechthin jedermann und für alle Zeiten gelten, in dieser platten Form nicht aufrechterhält, muss einerseits der Anspruch des Sittlichen von der Auffassung abgegrenzt werden, etwas bloß Subjektives oder lediglich Gesetztes zu sein, über das persönliche Überzeugungen, Gewohnheiten, Mehrheiten oder Autoritäten bestimmen könnten. Andererseits muss trotz und inmitten der Vielfalt und Partikularität lokaler Ethostraditionen nach dem gemeinsamen Ethos gesucht werden, das als Ausdruck des gemeinsamen Menschseins eingesehen werden kann und in der Folge wechselseitige Anerkennung trotz Andersheit, friedliche Lösungen von Interessengegensätzen, Kooperation bei der Abwehr gemeinsamer Bedrohungen sowie solidarische Hilfe bei Katastrophen möglich macht.

Freilich ist das Vorhaben, das Grundanliegen des Naturrechtsdenkens in modifizierter Form fortzuschreiben, heute nur mehr unter bestimmten Bedingungen möglich. Im Text von Arno Anzenbacher wurden als solche Bedingungen zunächst das Bewusstsein genannt, dass der jeweilige Begriff vom Menschen und seiner Natur nicht geschichtsenthoben, sondern kontextuell ist, was bedeutet, dass jede Naturrechtstheorie als prinzipiell vorläufiger und überholbarer Ausdruck einer historischen Konstellation begriffen werden muss. Das richtet sich vor allem gegen den Anspruch der neuscholastischen Naturrechtskonzeption, die glaubte, des Überzeitlichen bis in die letzten Konkretionen habhaft werden zu können und dabei die massive Zeitgebundenheit ihrer eigenen Postulate übersah.<sup>2</sup> Des Weiteren kann eine heutige Reflexion zum Naturrecht dem Gesagten zufolge nicht mehr hinter das Faktum weltanschaulicher Pluralität und Zerklüftung zurück, mit der Folge, dass der Gesamtbereich menschlichen Handelns in Recht, das die Freiheit formal sichert, und in Moral, die um die eigene Vervollkommnung und das Wohlergehen der Mitmenschen besorgt ist (Tugend), unterschieden werden muss. Schließlich und vor allem ist der Wechsel von einem Naturrecht, das einer vorgegebenen, in Gott gegründeten natürlichen Ordnung verpflichtet war, von der unmittelbar Gesetze, Pflichten und Rechte hergeleitet werden können, zu einem Naturrecht, das die gesellschaftliche Realität von der Person, d. h. vom Menschen als Subjekt der

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu etwa die Beispiele in: *August M. Knoll*, *Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht. Zur Frage der Freiheit*, Neuwied-Berlin 1968.

Erkenntnis und als Akteur der Gestaltung der Wirklichkeit her begreift, unumkehrbar. Sozialethik ist konsequenterweise als Explizierung der strukturellen und institutionellen gesellschaftlichen (und auch ökologischen) Bedingungen der Möglichkeit zu betreiben, Person zu werden und sich als Person zu entfalten.

## 2.

Die Fragen, um die es in jeder Sozialethik geht, beziehen sich auf komplexe und differenzierte Sachverhalte. Weder die *inclinationes naturales* im Sinne von *Thomas von Aquin* (bzw. die materialen Zwecke, die zugleich Pflichten sind, im Sinne von *Immanuel Kant*) noch Prinzipien erlauben schon als solche unmittelbare Normierungen des Handelns oder einfache Anwendungen im Modus der logischen Subsumption. Prinzipien eignen sich außer zu einer ersten Handlungsorientierung sehr wohl als heuristische Instrumente unserer ethischen Wahrnehmung und vermögen außerdem Kohärenz zwischen den einzelnen Handlungsfeldern herzustellen. Jede grundsätzliche Konzeption von Sozialethik muss sich aber in den konkreten Anwendungsfeldern und Problemlagen explizieren und bewähren können. Deshalb meine erste Anfrage: Wie kommt die praktische Vernunft von den elementaren anthropologischen Gegebenheiten und den daraus resultierenden handlungsleitenden Prinzipien wie dem Personprinzip und dem Prinzip universeller Solidarität zu solchen konkreten Normen des Handelns?

Die zentrale Aufgabe der Sozialethik kann damit umschrieben werden, Gesellschaft so zu organisieren, dass sie es institutionell ermöglicht, dass jede Person sich als Subjekt von Freiheit und Verantwortung entfalten kann. Hat das Naturrechtsdenken – so meine zweite Frage – aber auch ein Sensorium dafür, die wachsende Verselbständigung der einzelnen gesellschaftlichen Bereiche und die damit einhergehende Zurückdrängung des Subjekts ins Private wahrzunehmen und ihr entgegenzuwirken, oder bleibt es gegenüber dieser faktischen Erosion des neuzeitlichen Subjekts unter dem Druck der Modernisierungsdynamik neutral? Anders gefragt: Ist Sozialethik nicht von vornherein auf die Hilfe gesellschaftstheoretischer Analysen angewiesen, wenn sie die Möglichkeitsbedingungen zu erheben sucht, wie (weniger die Gesellschaftsordnung als solche denn) die Gesellschaftsentwicklung konkret so gestaltet bzw. verändert werden kann, dass Freiheit und Verantwortung des einzelnen auch trotz der sich verdichtenden systemischen Vernetzungen und der fortschreitenden Differenzierungen möglich bleiben?

In der von Anzenbacher vorgelegten Darstellung der Naturrechtsethik findet sich ein bemerkenswerter Hinweis, den der Autor mehrfach mit dem Begriff ›weltanschaulich‹ chiffriert. Eine derartige weltanschauliche Perspektive sei in jedem anthropologischen Rekurs enthalten, unthematisiert vorausgesetzt im klassischen Naturrecht und subkulturell induziert im neuscholastischen Naturrecht. Das neuzeitliche Naturrecht setze solche weltanschaulichen Ressourcen zwar ebenfalls als gegeben voraus, weise allerdings in dem Maße Leerstellen auf, wie diese Ressourcen erodieren. Dies zeigt der Autor u. a. an den Beispielen der Diskussion um soziale Menschenrechte, um das Sozialstaatsprinzip und um die Ziele von Erziehung und Bildung auf. Die entstandene Leerstelle verlange nach einer Konzeption des Guten, die Gerechtigkeit und gutes Leben gemeinsam umgreife, was wiederum ein Grundmotiv des klassischen Naturrechts sei. Eine solche Konzeption des Guten gebe es heute allenfalls im Plural, und die einzige Chance bestehe darin, durch Diskurse ihre partielle Übereinstimmung auszuloten. – Ich halte diesen Hinweis für sehr wichtig, nicht zuletzt im Blick auf den transkulturellen Geltungsanspruch der Menschenrechte, der ja faktisch eine Fiktion, oder besser: eine Vision ist, und der sich weder aus tatsächlich vorhandenen moralischen Gemeinsamkeiten noch aus einer gemeinsamen Anthropologie rechtfertigen lässt, sondern erst durch interkulturelle Dialoge mühsam rekonstruiert werden muss. Gleichwohl drängt sich hier die Frage auf – es ist meine dritte –, wie sich dieses weltanschauliche Element genauer (etwa christlich) substantzieren lässt (handelt es sich um einen Erkenntnishorizont, um einen sozialen Referenzrahmen oder um einen Motivationspool?), was es inhaltlich austragen kann und wessen Aufgabe seine Pflege primär wäre: die der spirituellen Grundausrichtung des einzelnen Subjekts, die der kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Theologie, die von Traditionsgemeinschaften wie etwa den Kirchen, die des politischen Engagements religiöser Gruppen und Bewegungen oder gar die der Sozialisationsinstanzen.

Lassen Sie mich hier noch eine kurze Überlegung anfügen, die das vielleicht ansatzweise konkretisiert. Mir scheint, dass einer der Akzente, die von einer christlichen Perspektive der Anthropologie her eine Rolle spielen müssten, bezüglich einer Sozialethik die Gewährwerdung derer sein müsste, die benachteiligt sind, die auf der Verliererseite stehen, einschließlich derer, die in der Geschichte zu Opfern der politischen und sozialen Macht wurden. Ich bin mir nicht sicher, ob der Rekurs auf die naturalen Bedingungen des Menschen für diese ›Rückseite‹ der sozialen Wirklichkeit in der Gegenwart wie auch in der Vergangenheit sensibili-

siert, aber ich bin ziemlich sicher, dass Solidarität mit denen, die Unrecht erleiden müssen und der Einsatz für die Überwindung leidverursachender Strukturen und dann auch noch einmal die Erinnerung an die Opfer zu den Kernanliegen jeder christlichen Sozialethik gehören.<sup>3</sup>

### 3.

Zum Schluss möchte ich noch einen Vorschlag machen, der den Status des Naturrechtsdenkens betrifft. Ich glaube nicht, dass die Naturrechtstheorie einen genügenden Ansatz einer modernen Sozialethik abgeben kann, aber ich meine wohl, dass sie – selbst wenn gegen den Begriff Naturrecht starke Reserven bestehen sollten – eine wertvolle und unverzichtbare *Denkform* für die Sozialethik darstellt, eine Art Meta-, oder besser: Rahmentheorie, die als zwar auf unbeliebige Voraussetzungen menschlichen Handelns abhebende, aber gleichwohl in der Ausgestaltung der Normen für Spielräume offene; der Ergänzung durch sozialwissenschaftliche Analysen und Theorien bedarf, welche sie ihrerseits in einen Reflexionszusammenhang miteinander bringt. *Wertvoll* ist sie nicht nur darin, dass sie die aktuellen sozialetischen Reflexionen anschlussfähig macht an die Hauptstränge der großen theologischen und philosophischen Tradition, sondern vor allem darin, dass sie die Existenz, das sittliche Handeln, die Fähigkeit zu kommunizieren und das freie Eingehen von Beziehungen einerseits und deren Sicherung durch soziale, kulturelle, politische und ökonomische Institutionen andererseits vermittels der Vernunft einbettet in anthropologische (biologische, psychologische und ökologische) Strukturen, die nicht beliebig sind. *Unverzichtbar* ist die Denkform Naturrecht für die Sozialethik aber vor allem deshalb, weil sie wenigstens einige der elementaren bzw., wie *Otfried Höffe* formuliert hat, der Anfangsbedingungen des Menschseins zu identifizieren und festzuhalten erlaubt,<sup>4</sup> denen alle zustimmen müssten, wenn sie sich zu ihren unbeliebigen Voraussetzungen ins Verhältnis setzen bzw., anders ausgedrückt, wenn sie ihr eigenes Verständnis von Personsein und Integrität recht bedenken. Im ethisch-politischen Dis-

---

<sup>3</sup> Ohne solche anamnetische Kultur könnte man z.B. der naturrechtlichen Argumentation zur Todesstrafe folgen, wie sie *Gustav Ermecke* (Zur ethischen Begründung der Todesstrafe heute, Paderborn 1963) noch in den 60er Jahren vertreten hat (Rechtsverwirkung).

<sup>4</sup> *Otfried Höffe*, Die Menschenrechte im interkulturellen Diskurs, in: *Walter Odersky* (Hrsg.), Die Menschenrechte: Herkunft – Geltung – Gefährdung, Düsseldorf 1994, 119–137.

kurs der weltanschaulich verschieden Orientierten kann dieses Elementar-Anfängliche, für das heute im Blick auf die Frage der Gerechtigkeit die Menschenrechte weltweit die dringlichsten und chancenreichsten Kandidaten sind, dann weiter konkretisiert und ausgestaltet werden.

Konrad Hilpert, Prof. Dr., ist Professor für Moralthologie am Institut für Moralthologie und Christliche Sozialethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.